

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

3003 Bern, 29. Mai 2008

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Stationierung und Betrieb einer mobilen Betankungsanlage für MOGAS

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Mit Gesuch vom 10. Dezember 2007 und Ergänzungen vom 10. März 2008 bzw. 2. Mai 2008 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellte die Airport Altenrhein AG (AAAG), 9423 Altenrhein, das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für die Stationierung und den Betrieb einer mobilen Betankungsanlage für MOGAS.

1.2 Beschrieb

Die MOGAS-Betankungsanlage besteht aus einem 1'000 Liter Chromstahltank und wird ausschliesslich mit dem Treibstoff Bleifrei 98 befüllt. Die Betankungsanlage hat ihren festen Standplatz. Die Flugzeuge müssen auf den bestehenden Tankplatz rollen, um betankt zu werden. Die Befüllung des MOGAS Tankbehälters erfolgt mit dem Tankwagen des Treibstoff-Lieferanten. Sämtliche Sicherheitseinrichtungen werden analog der bereits vorhandenen Tankstellen-Einrichtungen genutzt.

1.3 Gesuchsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Gesuchsschreiben der AAAG vom 10. Dezember 2007
- Ausgefüllte Baugesuchsformulare der Gemeinde Thal vom 7. Dezember 2007
- Landeskartenausschnitt 1:25'000
- Übersichtssituation Airport St. Gallen-Altenrhein 1:10'000, vom 16. November 2007
- Produktedokumentation FOMOTEC Mobile Refuelling Tank 1'000 Liter inkl. Operation and Maintenance Manual
- Beschrieb Mobile Tankanlage MOGAS Bleifrei 98
- Formular Einlagerungsprotokoll
- Formular Tagesbericht
- Formular Wochenkontrolle
- 3 Farbfotokopien Front- und Seitenansicht der Tankanlage mit entsprechender Kennzeichnung bzw. Beschriftung

1.4 Begründung

Auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein sind Flugzeuge stationiert, welche mit dem Treibstoff MOGAS betrieben werden. Zur Abgabe dieses Treibstoffs wird der Kraft-

stofftank/-Anhänger eingesetzt.

1.5 Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Anhörung

2.1 Vernehmlassung

Am 19. März 2008 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu.

2.2 Stellungnahmen

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 24. April 2008
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 22. April 2008
- Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates, Sitzung vom 21. April 2008

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäussert.

В. Erwägungen

1. **Formelles**

1.1 Zuständigkeit

Die mobile Betankungsanlage dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37-37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a-27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugfeldes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist.

1.4 Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umwelt des Flugfeldes und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.4).

2.3 Raumplanung

Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugfeldareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 Bauliche Anforderungen

Die Platzierung der Betankungsanlage hat gemäss den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das BAZL hat das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen erfüllt sind unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen:

- Einhaltung der Weisung des BAZL vom 1. Dezember 2000 zum "Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen auf Flugplätzen" exkl. Bestimmungen über die Gasrückführung der Stufen Ia und IIa in Ziff. 5.9 (Beilage 1).
- Einhaltung der Weisung des BAZL vom 1. Dezember 2000 zur "Betankung von Luftfahrzeugen" exkl. Bestimmungen über die Gasrückführung der Stufen la und IIa in Ziff. 3.7 (Beilage 2).

Standort der Befüllung

Der Treibstoffumschlag in Gebäuden – dazu gehören auch Unterstände – ist nicht gestattet. Die Befüllung der mobilen Betankungsanlage hat ausschliesslich auf dem gesicherten Betankungsplatz, welcher insbesondere die Auflagen des Gewässerschutzes und der Feuerpolizei zu erfüllen hat, zu erfolgen.

- Handfeuerlöscher

Obwohl bei der stationären Betankungsanlage (Zapfsäule) ein Handfeuerlöscher installiert ist, muss der mobile Betankungsanhänger zusätzlich mit einem eigenen Handfeuerlöscher ausgestattet werden (Annahme; gleichzeitige Betankung von zwei Flugzeugen auf dem Betankungsplatz).

Im Bereich der Tankanlage ist ein zweckmässiger, von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zugelassener Handfeuerlöscher gut sicht- und

erreichbar zu platzieren. Es empfiehlt sich für diesen Fall die Bereitstellung eines Pulver-Löschers mit einem Mindestinhalt von 12 kg. Spätestens alle 3 Jahre ist der Feuerlöscher durch die Hersteller- oder Lieferfirma überprüfen zu lassen.

Wartung – Filter Wasserabscheider Die vom Hersteller gemachten Empfehlungen sind zwingend einzuhalten. Insbesondere ist der Filtereinsatz aufgrund des Materialabbaus jährlich bzw. nach Rücksprache mit dem Hersteller zu ersetzen.

2.6 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb der mobilen Betankungsanlage hat zwingend nach den vorliegenden Vorschriften des Herstellers (Operation and Maintenance Manual) zu erfolgen. Das Betankungspersonal muss entsprechend geschult und auf der Anlage eingewiesen werden. Insbesondere sind die regelmässig verlangten Wartungs- und Prüfpflichten in einem Journal nachvollziehbar aufzuführen.

Gemäss Art. 11 der Verordnung des UVEK vom 13. Februar 2008 über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (Flugplatzleiterverordnung, SR 748.131.121.8) ist die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter für den Betrieb und die Kontrolle der Treibstoffanlagen auf dem Flugplatz verantwortlich. Die Treibstoffkontrolle beinhaltet auch die Sauberkeit und Wasserfreiheit.

Das BAZL behält sich vor im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit zu gegebener Zeit eine Inspektion der Anlage durchzuführen.

2.7 Meldepflicht

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Gemäss Stellungnahme des Amts für Raumentwicklung und Geoinformation ist das Erstellen, Ändern oder Ausserbetriebnehmen von nicht bewilligungspflichtigen Tankanlagen mit einem Nutzvolumen zwischen 450 I und 2'000 I im besonders gefährdeten Bereich dem BAZL zu melden.

Das Meldeformular für meldepflichtige Tankanlagen ist zuhanden der Gemeinde Thal einzureichen (Beilage 5).

2.8 Feuerschutz

Das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen (AVS) hat die aus brandschutz-

technischer Sicht erforderlichen Massnahmen mit der Brandschutztechnischen Bewilligung vom 22. April 2008 bekannt gegeben. Wir verweisen auf Ziff. 2, wonach die Gesuchsunterlagen dem Kanton St. Gallen zur Vernehmlassung zugestellt wurden und behandeln die AVS Bewilligung im Sinne einer kantonalen Stellungnahme. Gemäss Art. 37 Ziff. 4 LFG sind kantonale Bewilligungen nicht erforderlich. Die Auflagen und Bedingungen sind unbestritten und werden in die vorliegende Verfügung als Auflagen übernommen (Beilage 3).

2.9 Umweltschutz

2.9.1 Gewässerschutz

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation stellt fest, dass sich gemäss der kantonalen Gewässerschutzkarte das Plangebiet im Gewässerschutzbereich A_o befindet. Aufgrund der gegenwärtigen Kenntnisse sollen keine im öffentlichen Interesse liegenden Quell- oder Grundwasserfassungen unmittelbar betroffen sein. Das beiliegende Merkblatt "Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_u)" AFU173V5, ist einzuhalten (Beilagen 4).

Im Weiteren wird festgehalten, dass es sich bei der mobilen Betankungsanlage der Fa. FOMOTEC AG um eine einwandige Tankkonstruktion handelt. Um im Falle einer Störung das Auslaufen von Treibstoff zu vermeiden, ist eine Auffangwanne oder eine Konstruktion mit ähnlicher Funktion mit mindestens 1'000 l Fassungsvermögen beim Lagerstandort anzubringen.

2.9.2 Luftreinhaltung

Gemäss einer Vereinbarung vom 29. November 2005 zwischen dem BAZL und dem BAFU betreffend Gasrückführung beim Treibstoffumschlag im Flugverkehr wurde Folgendes beschlossen:

- Bei der Betankung von Kleinflugzeugen oder Kleintanks mit Tankfahrzeugen verlangt das BAZL vorerst keine Gasrückführung nach Stufen Ia und IIa.
- Sobald sich neue technische Möglichkeiten abzeichnen bzw. sobald bei Tankfahrzeugen die Einrichtung einer Gasrückführung für die Betankung von Kleinflugzeugen wirtschaftlich tragbar (Stufe IIa) bzw. lufthygienisch sinnvoll ist (Stufe Ia), wird das BAZL auf diesen Beschluss zurückkommen. Aufgrund der vorgenannten Vereinbarung zwischen dem BAZL und dem BAFU vom 29. November 2005 ist die Kleintankanlage nicht mit einer Gasrückführung auszurüsten.

2.10 Fazit

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Ämter bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates von Thal (Sitzung vom 21. April 2008) kann dem Vorhaben auch aus Sicht der Gemeinde zugestimmt werden.

Die Betankungsanlage erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. Kosten

Die Kosten für diese Plangenehmigung richten sich in Anwendung von Art. 53 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5101) nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der bisherigen Verordnung vom 25. September 1989 (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Airport Altenrhein AG betreffend Stationierung und Betrieb einer mobilen Betankungsanlage für MOGAS wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Stationierung und Betrieb einer mobilen Betankungsanlage für MOGAS 98 Treibstoff

1.1 Standort

Gemeinde Thal, Industriezone 1B, Gebäude Nr. 3087

1.2 Massgebende Unterlagen

- Übersichtssituation Airport St. Gallen-Altenrhein, 1:10'000, vom 16. November 2007
- Beschrieb Mobile Tankanlage Airport St. Gallen-Altenrhein, MOGAS Bleifrei 98

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Weisungen des BAZL vom 1. Dezember 2000 zum "Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen auf Flugplätzen" exkl. Bestimmungen über die Gasrückführung der Stufen la und IIa in Ziff. 5.9 sowie "Betankung von Luftfahrzeugen" exkl. Bestimmungen über die Gasrückführung der Stufe la und IIa in Ziff. 3.7 sind einzuhalten (Beilagen 1 + 2).

Standort der Befüllung

Die Befüllung der mobilen Betankungsanlage hat ausschliesslich auf dem gesicherten Betankungsplatz, welcher insbesondere die Auflagen des Gewässerschutzes und der Feuerpolizei zu erfüllen hat, zu erfolgen.

Handfeuerlöscher

Im Bereich der Tankanlage ist ein zweckmässiger, von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zugelassener Handfeuerlöscher gut sicht- und erreichbar zu platzieren. Es ist ein Pulver-Löscher mit einem Mindestinhalt von 12 kg bereitzustellen. Spätestens alle 3 Jahre ist der Feuerlöscher durch die Hersteller- oder Lieferfirma überprüfen zu lassen.

Wartung - Filter Wasserabscheider

Die vom Hersteller gemachten Empfehlungen sind zwingend einzuhalten. Insbesondere ist der Filtereinsatz aufgrund des Materialabbaus jährlich bzw. nach Rücksprache mit dem Hersteller zu ersetzen.

2.2 Betriebliche Auflagen

Der Betrieb der mobilen Betankungsanlage hat zwingend nach den vorliegenden Vorschriften des Herstellers (*Operation and Maintenance Manual*) zu erfolgen. Das Betankungspersonal muss entsprechend geschult und auf der Anlage eingewiesen werden. Insbesondere sind die regelmässig verlangten Wartungs- und Prüfpflichten in einem Journal nachvollziehbar aufzuführen.

2.3 Plantreue

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.

2.4 Meldepflicht

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Das Erstellen, Ändern oder Ausserbetriebnehmen von nicht bewilligungspflichtigen Tankanlagen mit einem Nutzvolumen zwischen 450 I und 2'000 I im besonders gefährdeten Bereich ist dem BAZL zu melden.

Das Meldeformular für meldepflichtige Tankanlagen ist zuhanden der Gemeinde Thal einzureichen (Beilage 6).

2.5 Gewässerschutzauflagen

Das beiliegenden Merkblatt "Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_u) AFU173v5, ist einzuhalten (Beilagen 4).

Um das Auslaufen von Treibstoff zu vermeiden, ist eine Auffangwanne oder eine Konstruktion mit ähnlicher Funktion mit mindestens 1'000 l Fassungsvermögen beim Lagerstandort anzubringen.

2.6 Brandschutzauflagen

Die einschlägigen Brandschutznormen gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF sind einzuhalten. Im Weiteren gelten die Brandschutzauflagen des

Amtes für Feuerschutz des Kantons St. Gallen vom 22. April 2008 wie folgt (Beilage 3):

Blitzschutzanlage

Die Betankungsanlage ist mit einer Blitzschutzanlage nach den Leitsätzen für *Blitzschutzanlagen* des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) zu erstellen.

Elektrische Installationen

Sämtliche elektrischen Installationen sind nach den *Niederspannungs-Installations-Normen (NIN)* des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) auszuführen. Für die Zoneneinteilung im Bereich der Zapfsäulen und Treibstoffleitungen gilt das SUVA-Merkblatt Form. 2153 *Ex-Zonen.*

 Massnahmen zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen, Explosionsschutz Förderanlagen und Abfüllstationen, in welchen elektrostatische Aufladungen entstehen können, sind fachgerecht zu erden. Durch einen auffälligen und dauerhaften Anschlag ist darauf hinzuweisen, dass vor und während dem Füllvorgang das zu befüllende Gebinde geerdet werden muss.

Betrieblicher Brandschutz

Der Betriebsinhaber oder der Gebäudeeigentümer hat die Grundsätze des betrieblichen Brandschutzes nach der Brandschutzrichtlinie *Brandverhütung – Sicherheit in Betrieben* und auf *Baustellen* zu beachten und die erforderlichen brandschutztechnischen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Rauchverbot

Im Bereich der Betankungsanlage ist das Rauchen verboten. Durch Anschlag ist auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.

Abnahmekontrolle

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Anlage dem AFS und dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz zur Abnahmekontrolle anzumelden. Das Abnahmeprotokoll ist dem BAZL zwingend zuzustellen.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Eröffnung und Mitteilung

Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an: uvp@bafu.admin.ch)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen,
 Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz
- Gemeinderat Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal

Bundesanit für Zivilluftfahrt

Raymond Cron, Direktor

Reto Bucher

Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Beilagen

- Beilage 1: BAZL Weisung vom 1. Dezember 2000 "Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen auf Flugplätzen"

 Beilage 2: BAZL Weisung vom 1. Dezember 2000 "Betankung von Luftfahrzeugen"

 Beilage 3: Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Brandschutztechnische Bewilligung vom 22. April 2008

 Beilage 4: Merkblatt "Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten
- (Gewässerschutzbereich A_μ)", AFU002v5 Beilage 5: Meldeformular für meldepflichtige Tankanlagen